

- Frankfurt am Main +49 69 971 231-0  
[frankfurt@sk-berater.com](mailto:frankfurt@sk-berater.com)
- Dresden +49 351 254 77-0  
[dresden@sk-berater.com](mailto:dresden@sk-berater.com)

## Kein zwingender Mangel in der Kassenführung bei Verwendung einer Excel-Tabelle für einen täglich durchgeführten Kassensturz

Autorin: Rechtsanwältin, Steuerberaterin [Mona-Larissa Staud](#)

Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil vom 29.04.2021 für die Streitjahre 2011, 2012, 2013 entschieden, dass die Verwendung eines Excel-Dokuments für einen täglich durchgeführten Kassensturz nicht dazu führt, dass der Steuerpflichtige seine Kasseneinnahmen und -ausgaben nicht entsprechend einer ordnungsmäßigen Buchführung täglich festgehalten hat.

### Problem

Insbesondere bei bargeldintensiven Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben liegt ein besonderes Augenmerk der steuerlichen Betriebsprüfung auf der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Dabei stellt sich zuweilen neben der Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Kassenaufzeichnungen auch die Frage, welche Bedeutung deren Unveränderbarkeit zukommt.

Die Streitjahre im vorliegenden Fall (2011 bis 2013) liegen zwar vor Inkrafttreten der durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 geänderten bzw. neu eingeführten §§ 146, 146a Abgabenordnung und vor Auslaufen der bis zum 31.12.2016 geltenden Übergangsregelung der „Kassenrichtlinie“ des BMF. Die wesentlichen Aussagen der Entscheidung des Finanzgerichts Münster behalten aber auch unter der aktuell geltenden Rechtslage ihre praktische Bedeutung.

### Sachverhalt

Die Klägerin betrieb – unter anderem in den Jahre 2011 bis 2013 – einen Irish Pub, in dem sie Getränke und Speisen anbot. Sie ermittelte ihren Gewinn durch Bilanzierung und verwendete für die Erfassung der Bareinnahmen im Pub eine elektronische Registrierkasse. Die in den vollständig vorliegenden Z-Bons (Tagesendsummenbons) ausgewiesenen Einnahmen übertrug die Klägerin unter Ergänzung von Ausgaben und Bankeinzahlungen in eine Excel-Tabelle, mit der sie täglich den Soll- mit dem Ist-Bestand der Kasse abglich (Kassensturz).

Außerhalb des regulären Pub-Betriebs nahm die Klägerin auch an Sonderveranstaltungen teil, bei denen sie Erlöse aus dem Verkauf über Außentheken erzielte. Hierfür nutzte sie zum Teil geliehene elektronische Registrierkassen, deren Einnahmen die Klägerin in gleicher Form erfasste wie die Erlöse im Haus. Teilweise erfasste sie Bareinnahmen aber auch in offenen Ladenkassen, für die sie keine Kassenberichte führte. Die Einnahmen der Sonderveranstaltungen trug sie ebenfalls in der Excel-Tabelle ein.

Das Finanzamt beanstandete im Rahmen einer Betriebsprüfung - neben kleineren Mängeln, z.B. bei der Verbuchung von Gutscheinen - insbesondere die Verwendung der Excel-Tabelle im Rahmen der Kassenführung. Die Verwendung eines solchen Computerprogramms erfülle wegen der jederzeitigen Änderbarkeit nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung. Deswegen nahm das Finanzamt auf

Grundlage einer überschlägigen Getränkekalkulation zu den erklärten Umsätzen von jährlich gut EUR 300.000 Sicherheitszuschläge zum Umsatz und Gewinn zwischen EUR 15.000 und EUR 29.000 pro Jahr vor.

Die Klägerin legte gegen die entsprechend geänderten Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerermessbetragsbescheide Klage ein.

### Finanzgericht Münster

Das Finanzgericht Münster hat der Klage in weit überwiegendem Umfang stattgegeben.

Die Buchführung der Klägerin sei nur insoweit formell ordnungswidrig, als sie im Rahmen der Sonderveranstaltungen offene Ladenkassen ohne Führung täglicher Kassenberichte eingesetzt und die Gutscheine nicht ordnungsgemäß verbucht habe. Ein täglicher Kassenbericht, der auf der Grundlage eines Auszählens der Bareinnahmen erstellt wird, sei nur im Rahmen einer offenen Ladenkasse erforderlich.

Soweit die Klägerin ihre Bareinnahmen in einer elektronischen Registrierkasse erfasst habe, seien die Kassenaufzeichnungen dagegen ordnungsgemäß. Hierfür genüge eine geordnete Ablage der Belege. Der tägliche Abgleich von Soll- und Ist-Bestand durch Nutzung einer Excel-Tabelle sei unschädlich, da ein derartiger Kassensturz nach den gesetzlichen Vorgaben nicht erforderlich sei.

Weil die einzelnen Mängel für jede verwendete Kasse gesondert zu beurteilen seien, wirke sich die mangelhafte Führung der offenen Ladenkassen nicht auf die Verwendung der elektronischen Registrierkassen aus. Angesichts der nicht ordnungsgemäßen Kassenführung hinsichtlich der offenen Ladenkassen bei den Sonderveranstaltungen und der Gutscheine hat das Finanzgericht lediglich einen Sicherheitszuschlag in Höhe von EUR 2.000 pro Jahr als plausibel und wirtschaftlich realistisch angesehen.

Die Kurzfassung des Urteils ist im Archiv/Newsletter des Finanzgerichts Münster abzurufen unter:

[https://www.fg-muens-ter.nrw.de/behoerde/archiv/newsletter\\_archiv/newsletter\\_2021/Newsletter\\_06\\_2021.pdf](https://www.fg-muens-ter.nrw.de/behoerde/archiv/newsletter_archiv/newsletter_2021/Newsletter_06_2021.pdf)

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.

**Mona-Larissa Staud**  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

